

**SATZUNG  
DER  
SCHÜTZENGESELLSCHAFT  
HOLZOLLING  
1897 e.V.**

**Fassung vom 13. März 2009,  
ergänzt am 23. Juni 2009  
im Abdruck vom 23. Juni 2009**

**§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen **Schützengesellschaft Holzolling 1897 e.V.** (im folgenden SGH genannt) und hat seinen Sitz in **Holzolling**, Gemeinde Weyarn. Der Verein ist in das am Sitz des Vereins zuständige Vereinsregister im Sinne des § 21 BGB eingetragen.

**§ 2 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein ist Mitglied beim Bayerischen Sportschützenbund e.V. (im folgenden BSSB genannt) und erkennt dessen Satzung und Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse an. Dies gilt auch für alle Mitglieder der SGH, die ebenfalls die Satzung, Vereinsordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des BSSB anerkennen.

**§ 3 Zweck und Mittel des Vereins**

- a) Die SGH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Sportübungen, insbesondere den Schießsport, vereinigen und diese Sportmöglichkeiten fördern und pflegen. Dies erfüllt der Verein vor allem durch Teilnahme an Meisterschaften, Rundenwettkämpfen und Preisschießen, ferner durch Heranführung Jugendlicher an den Sport, insbesondere an den Schießsport, und ihre Ausbildung und durch Pflege der Schützentradition.
- c) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

**§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

### a) Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, welche schriftlich beim Vereinsvorstand um Aufnahme ersucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Gegen einen Ablehnungsbeschluss kann binnen 3 Wochen nach der Zustellung Beschwerde beim Vereinsausschuss eingelegt werden. Dieser hat binnen 4 Wochen nach Eingang endgültig zu entscheiden.
- (3) Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
- (4) Das Aufnahmegesuch Minderjähriger muss wenigstens von einem Sorgeberechtigten unterschrieben sein.

### b) Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

#### (2) Austritt:

Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung hat dem Vereinsvorstand in schriftlicher Form spätestens 10 Tage vor dem vom Verband festgesetzten Meldeschluss vorzuliegen. Ferner hat die Austrittserklärung nur Rechtswirksamkeit, wenn das Mitglied seinen Mitgliederausweis zurückgegeben hat. Bei Verlust ist eine entsprechende Erklärung abzugeben. Ansonsten hat das Mitglied für das folgende Geschäftsjahr seine Beiträge und sonstigen Leistungen voll zu erbringen.

#### (3) Ausschluss:

Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, grober Verletzung von Sitte und Anstand und bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene schriftliche Beschwerde bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Fristen einlegen. Die ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen endgültig. Bei Verletzung der Beitragspflicht trotz einmaliger Mahnung kann ein einfacher Ausschluss mittels Streichung aus der Mitgliederliste durch Beschluss des Vereinsvorstandes mittels  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit erfolgen, wobei dem Mitglied keine Gelegenheit zur vorherigen Äußerung gegeben werden muss. Der Vereinsvorstand hat hierüber den Vereinsausschuss zu informieren.

- c) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- d) Alle Beschlüsse sind der betroffenen Person in schriftlicher Form zuzustellen.
- e) Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte, geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- a) Die Mitglieder sind berechtigt an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von Einrichtungen und Mitteln des Vereins Gebrauch zu machen. Die Mitglieder verpflichten sich den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung des ordnungsgemäßen Sportbetriebes, sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegene Empfehlungen und Beschlüsse, zu befolgen. Sportliches und ehrliches Verhalten ist ein weiterer wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft. Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages und sonstiger Leistungen gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

- b) Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder der SGH die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen bei der Schützenjugend. Hier wird die Wahl- und Stimmberechtigung durch die Jugendordnung geregelt. Die Mitglieder des Fördervereins SG Holzolling 1897 e.V. sind ebenfalls stimmberechtigt in nicht den Sport betreffenden Angelegenheiten und bei den Wahlen zum Vereinsvorstand und Vereinsausschuss, sofern Sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) In ein Amt kann jedes Mitglied der SGH gewählt werden welches 18 Jahre alt ist, wenn nicht anders geregelt. Diese verpflichten sich an Sitzungen, zu denen sie geladen sind, teilzunehmen. Im Verhinderungsfall ist dies dem Versammlungsleiter der Sitzung zu melden.
- d) Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein eine Abschrift der Satzung.

#### **§ 6a Schützenjugend**

- a) Die Mitglieder bis unter 27 Jahre bilden die Schützenjugend. Ausnahmen hiervon sind in der Jugendordnung geregelt.
- b) Unberührt davon bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.
- c) Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Diese ist durch den Vereinsvorstand zu bestätigen, sofern sie nicht der Satzung oder den Vereinsordnungen widerspricht.
- d) Die Jugend führt und verwaltet sich nach Maßgabe der Satzung und Ordnungen selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, welche die Jugend in eigener Zuständigkeit verwaltet. Der Vereinsvorstand ist berechtigt sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen bzw. widersprechen, beanstanden, aussetzen und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

#### **§ 6b Datenschutz**

- a) Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes für den Verein erhoben und in einem DV-gestützten Verfahren verarbeitet und genutzt werden.
- b) Die genauen Details und Grundlagen werden in einer vereinsinternen Datenschutzordnung geregelt.
- c) Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft zum Verein nicht begründet werden.

#### **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

- a) Der Verein verpflichtet seine Mitglieder zur Zahlung eines Jahresbeitrags. Er kann ebenfalls eine einmalige Aufnahmegebühr erheben. Über die Höhe des Jahresbeitrags und der Aufnahmegebühr entscheidet die ordentliche Mitgliederversammlung.
- b) Die Abteilungen des Vereins können einen jährlichen Spartenbeitrag festlegen. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die ordentliche Abteilungsversammlung. Der Vereinsvorstand ist über den Abteilungsbeitrag in Kenntnis zu setzen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Hauptorgane des Vereins sind:

- a) Der Vereinsvorstand
- b) Der Vereinsausschuss
- c) Die Mitgliederversammlung

Über alle Sitzungen des Vereinsvorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen.

### **§ 8a Vereinsvorstand**

- a) Im Vereinsvorstand haben folgende Mitglieder Sitz und Stimme:
  - 1. Schützenmeister
  - Geschäftsführender Schützenmeister
  - Gesellschaftsvorstand
  - Finanzvorstand
  - Verwaltungsvorstand
  - Sportdirektor
  - Der von der Jugendversammlung gewählte Jugendleiter
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Schützenmeister und den Geschäftsführenden Schützenmeister im Sinne des § 26 BGB alleine vertreten. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis gilt, dass der Geschäftsführende Schützenmeister nur im Falle der Verhinderung des 1. Schützenmeisters zur Vertretung berechtigt ist.
- c) Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf weitere Personen zu Sitzungen des Vereinsvorstandes einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- d) Der Vereinsvorstand übernimmt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vereinsausschuss oder die Mitgliederversammlung kann dem Vereinsvorstand weitere Aufgaben zuweisen.
- e) Sitzungen können von jedem Mitglied des Vereinsvorstandes einberufen werden. Der Inhalt der Sitzung muss vorher nicht bekannt gegeben werden.
- f) Der Vereinsvorstand, mit Ausnahme des Jugendleiters, wird auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschussmitglied kommissarisch einzusetzen. Der Gesellschaftsvorstand muss nicht Mitglied der SGH sein, er kann auch Mitglied des Fördervereins SG Holzolling 1897 e.V. sein. Alle anderen Mitglieder des Vereinsvorstandes müssen Mitglieder der SGH sein.
- g) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 8b Vereinsausschuss**

- a) Im Vereinsausschuss haben folgende Mitglieder Sitz und Stimme:
  - Alle Personen des Vereinsvorstandes
  - Stellvertretender Finanzvorstand
  - Stellvertretender Verwaltungsvorstand
  - Alle Abteilungsvorstände
  - Jugendsportleiter
  - Alle ernannten oder gewählten Referenten des Vereins

- b) Der Vereinsausschuss kann bei Bedarf weitere Personen zu Sitzungen des Vereinsausschusses einladen. Diese Personen haben kein Stimmrecht.
- c) Die Sitzungen des Vereinsausschusses werden vom 1. oder vom Geschäftsführenden Schützenmeister einberufen oder wenn ein Drittel der Mitglieder des Vereinsausschusses dies fordern. Im Geschäftsjahr müssen mindestens 4 Sitzungen des Vereinsausschusses stattfinden.
- d) Dem Vereinsausschuss können neben den in der Satzung und Ordnungen festgelegten Aufgaben durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden. Im übrigen nimmt er Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- e) Der Stellvertretende Finanzvorstand und der Stellvertretenden Verwaltungsvorstand werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Jugendsportleiter wird mit  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit vom Vereinsausschuss ernannt. Alle wählbaren Vereinsausschussmitglieder müssen Mitglied der SGH sein.
- f) Bis zu drei (3) Fachreferenten können auf der konstituierenden Sitzung des Vereinsausschusses mit  $\frac{2}{3}$ - Mehrheit vom Vereinsausschuss für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Die Referenten haben Sitz und Stimme im Vereinsausschuss. Bis zu zwei (2) weitere Referenten können noch durch die ordentliche Mitgliederversammlung zusätzlich ernannt werden.
- g) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses mit Ausnahme der Abteilungsvorstände vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vereinsausschussmitglied kommissarisch einzusetzen.
- h) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 8c Mitgliederversammlung**

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als oberstes Vereinsorgan einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind oder wenn dies von einem Drittel der volljährigen Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vereinsvorstand beantragt wird.
- b) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt ca. 3 Wochen vor dem Versammlungstermin durch den 1. oder den Geschäftsführenden Schützenmeister. Sie erfolgt durch persönliches Anschreiben oder durch Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse (Miesbacher Merkur, Holzkirchner Merkur). Gleichzeitig ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zugeben. Eingeladen werden müssen alle Mitglieder der SGH und des Fördervereins SG Holzolling 1897 e.V.
- c) Zusätzliche Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form beim 1. Schützenmeister eingereicht werden. Später eingereichte Anträge, ausgenommen Satzungsänderungen (siehe § 10 Abs. e)), müssen nur berücksichtigt werden, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen, volljährigen Mitglieder dies fordern.
- d) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss im wesentlichen enthalten:
  - Bericht des 1. Schützenmeisters
  - Bericht über die sportlichen Aktivitäten durch den Sportdirektor und / oder die Abteilungsvorstände oder Fachreferenten
  - Bericht der Jugendleitung über die Aktivitäten der Jugend
  - Bericht des 1. Finanzvorstandes über die Jahresrechnung
  - Bericht der Rechnungsprüfer und Genehmigung der Jahresrechnung
  - Entlastung des Vereinsvorstandes
  - Nach Ablauf einer Wahlperiode: Wahl der durch die Mitgliederversammlung

- wählbaren Mitglieder des Vereinsvorstandes und des Vereinsausschusses
  - Bei Bedarf: Satzungsänderungen
  - Anträge zur Mitgliederversammlung
  - Meinungs austausch und Diskussion
- e) Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:
- Beschwerden über die Geschäftsführung
  - Beschwerden über Ausschluss laut §5 Abschnitt b), Abs. (3)
  - Mitgliederbeiträge laut §7 Abschnitt a)
  - Beschwerden zum Haushaltsplan
  - Alle weiteren Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind
- f) Die ordentliche Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei (3) Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassen- und Buchprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet. Der Prüfungsausschuss erstellt ferner einen schriftlichen Bericht.
- g) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- h) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und den beiden Schützenmeistern zu unterzeichnen ist.
- i) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 9 Abteilungen des Vereins**

- a) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses Abteilungen gebildet und aufgelöst werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein.
- b) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Diese ist durch den Vereinsvorstand zu bestätigen, sofern sie nicht der Satzung widerspricht.
- c) Die Abteilungen führen und verwalten sich selbst. Der Verein stellt den Abteilungen nach Aufstellung eines Haushaltsplans Mittel zur Verfügung, welche sie in eigener Zuständigkeit verwalten.
- d) Alles bei den Abteilungen vorhandene Vermögen ist Eigentum des Vereins. Es ist von der Abteilungsleitung im Sinne des Vereins zu verwenden und bei eventueller Auflösung der Abteilung an den Verein zurückzugeben.
- e) Der Vereinsvorstand ist berechtigt sich über die Geschäftsführung der Abteilungen zu unterrichten. Er kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn verstoßen bzw. widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.
- f) Die Abteilungen halten jährlich, mindestens 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, eine ordentliche Abteilungsversammlung ab. Den Inhalt der Versammlungen regelt die Abteilungsordnung.
- g) Die Wahl der Abteilungsvorstände, ihrer Stellvertreter und Mitarbeiter erfolgt durch die jeweilige ordentliche Abteilungsversammlung. Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung erfolgt alle drei Jahre. Die Abteilungsvorstände und ihre Stellvertreter müssen vom Vereinsvorstand bestätigt werden. Eine Ablehnung der Bestätigung ist schriftlich zu begründen und macht eine Ersatzwahl durch die Abteilungsversammlung notwendig. Bei abermaliger Ablehnung entscheidet der Vereinsausschuss endgültig.

- h) Jedes Mitglied des Vereinsvorstandes ist berechtigt bei allen Veranstaltungen der Abteilungen anwesend zu sein.

## **§ 10 Abstimmungen, Wahlen und Satzungsänderungen**

- a) Bei Abstimmungen entscheidet, wenn nicht anders angegeben, die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden, volljährigen Mitglieder. Gültige Stimmen sind Ja und Nein Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- b) Eine Stimmenübertragung auf andere Personen ist nicht zulässig.
- c) Erreicht bei einer Wahl keiner der Bewerber die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt.
- d) Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Versammlung erneut abgestimmt werden.
- e) Beschlüsse zu Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen, volljährigen Mitglieder und können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Anträge zur Änderung der Satzung müssen in schriftlicher Form dem 1. Schützenmeister 10 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen. Später eingereicht, dürfen diese Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.
- f) Alle Abstimmungen, Beschlüsse, Ordnungen und Regelungen die gegen die Satzung und deren Sinn verstoßen sind nichtig.
- g) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 11 Ordnungen**

Der Verein gibt sich Ordnungen, welche kein Satzungsbestandteil sind. Sie regeln nähere Einzelheiten der Satzung bzw. ergänzen die Satzung und müssen vom Vereinsausschuss mit  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit aller Mitglieder des Vereinsausschusses beschlossen werden. Gültigkeit erhalten die Ordnungen 30 Tage nach öffentlicher Bekanntgabe im Vereinsheim, falls nicht durch mehr als ein Viertel der volljährigen Mitglieder schriftlich beim 1. Schützenmeister Einspruch eingelegt wird. In diesem Fall muss die Ordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ausgenommen hiervon sind die Abteilungsordnungen und die Jugendordnung.

Mindestens muss sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Ehrenordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzordnung, eine Sportordnung sowie entsprechende Abteilungsordnungen geben. Bei Bedarf können weitere Ordnungen beschlossen und aufgehoben werden.

## **§ 13 Auflösung der Schützengesellschaft Holzolling 1897 e.V.**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Es sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die erschienenen, volljährigen Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die die Liquidation des Vereins durchführen.

Das nach Auflösung des Vereins bzw. Wegfall des bisherigen Zwecks verbliebene Vermögen ist der Gemeinde am Sitz des Vereins mit der Maßgabe zu übertragen, dieses wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Ebenso sind wichtige Unterlagen, insbesondere Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen usw. dem zuständigen Archiv zur historischen Dokumentation zu übergeben.

#### **§ 14 Beschluss der Satzung**

Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung vom 13. März 2009 beschlossen und per Vollmacht durch den Vereinsausschuss im § 8c Punkt b) am 23. Juni 2009 ergänzt. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten zu diesem Zeitpunkt alle früheren Satzungen außer Kraft.